

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

## 1. Gegenstand der Bedingungen

- 1.1. Die medisign GmbH (nachfolgend Gesellschaft) stellt ihren Kunden (natürlichen und juristischen Personen – nachfolgend gemeinsam Kunden) Trustcenter-Dienstleistungen und Produkte im Sinne von Zertifizierungs- und Vertrauensdiensten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juni 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt (nachfolgend eIDAS-VO) sowie damit zusammenhängende Leistungen (nachfolgend insgesamt Leistungen) ausschließlich zu den nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) zur Verfügung. Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennt die Gesellschaft nicht an, es sei denn, sie hätte ihnen ausdrücklich zugestimmt. Der Kunde erklärt sich durch Auftragserteilung mit den folgenden Bedingungen in vollem Umfang einverstanden, und zwar auch für den Fall, dass seinem Auftrag abweichende Bedingungen beigelegt sind.
- 1.2. Diese AGB gelten auch für die weitere Geschäftsverbindung mit dem Kunden; einer nochmaligen Vereinbarung bedarf es nicht.
- 1.3. Änderungen der AGB oder der in der Preisliste aufgeführten Entgelte werden dem Kunden rechtzeitig schriftlich oder in Textform zuvor mitgeteilt. Der Kunde hat das Recht, den Änderungen schriftlich oder in Textform innerhalb einer Frist von sechs Wochen zu widersprechen, andernfalls gelten die Änderungen als genehmigt.
- 1.4. Die Gesellschaft behält sich vor, rechtliche Hinweise zu den Zertifikaten und der qualifizierten elektronischen Signatur z. B. in Form einer Teilnehmerunterrichtung in den jeweiligen Antragsunterlagen zu benennen. Insbesondere unterrichtet die Gesellschaft ihre Kunden in der Teilnehmerunterrichtung und den jeweiligen Antragsunterlagen über Beschränkungen der Verwendung der von der Gesellschaft erbrachten Leistungen.

## 2. Zustandekommen des Vertrages

Der Vertrag zwischen dem Kunden und der Gesellschaft kommt zustande durch einen Auftrag des Kunden, z. B. unter Verwendung des hierfür vorgesehenen, vom Kunden vollständig ausgefüllten Auftragsformulars, und durch dessen Annahme durch die Gesellschaft, die durch Übersendung der zur Nutzung der Leistungen benötigten Informationen und der vertragsgegenständlichen Ausstattungen (insbesondere Chipkarten und/oder Chipkartenleser) erfolgt. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Bedarf die Identifizierung des Kunden gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorgaben sowie eventueller Vorgaben, die sich durch die Berufszugehörigkeit des Kunden bzw. das [jeweilige] Signaturkartenprodukt ergeben, vorzunehmen.

## 3. Mängelhaftung

- 3.1. Zertifikate
  - 3.1.1. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt die Angaben im Zertifikat zu prüfen. Unvollständige und unrichtige Angaben sind der Gesellschaft unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
  - 3.1.2. Die Gesellschaft wird ein fehlerhaftes Zertifikat durch ein neues Zertifikat ersetzen, wenn der Fehler von der Gesellschaft verursacht wurde.
- 3.2. Allgemein
  - 3.2.1. Der Kunde ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Ware diese auf ihre Richtigkeit, Vollständigkeit sowie Mangelfreiheit zu prüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen nach Erhalt der Ware zu rügen. Ein Verstoß gegen die genannte Verpflichtung hat den Verlust der Gewährleistungsansprüche zur Folge, soweit bei ordnungsgemäßer und unverzüglicher Mängeluntersuchung die Mängel entdeckt worden wären.
  - 3.2.2. Die Gesellschaft leistet für Sachmängel zunächst nach Wahl der Gesellschaft Gewähr durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung.
  - 3.2.3. Schlägt die Nachbesserung fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl die Herabsetzung der Vergütung oder die Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Recht zur Rückgängigmachung des Vertrages zu.
  - 3.2.4. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatz zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem Wert der mangelhaften Ware. Dies gilt nicht, wenn die Gesellschaft die Vertragsverletzung arglistig verursacht hat.
  - 3.2.5. Die Mängelhaftungsansprüche erlöschen, soweit sie nicht innerhalb von einem Jahr nach Ablieferung der Ware der Gesellschaft schriftlich angezeigt werden.
  - 3.2.6. Erhält der Kunde eine mangelhafte Dokumentation, ist die Gesellschaft lediglich zur Lieferung einer mangelfreien Dokumentation verpflichtet.
  - 3.2.7. Eine Zusicherung von Eigenschaften der Leistungen der Gesellschaft (Garantie) bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.
  - 3.2.8. Mängelhaftungsansprüche gemäß den vorstehenden Regelungen des Kunden bestehen nur, wenn dieser solche technischen Komponenten einsetzt und Anwendungen nutzt, die von der Gesellschaft freigegeben sind.
  - 3.2.9. Im Übrigen leistet die Gesellschaft Gewähr nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### 4. Leistungsumfang

- 4.1. Der Umfang der Leistungen ergibt sich aus den Produktbeschreibungen, die in Papierform oder über die Webseite der medisign veröffentlicht werden, bzw. aus den Angaben auf dem jeweils verwendeten Auftragsformular nebst Preisliste.
- 4.2. Soweit zum Umfang der Leistungen die Überlassung von Software an den Kunden gehört, wird dem Kunden für die Dauer des Vertragsverhältnisses ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Nutzungsrecht an dieser Software eingeräumt. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kunde weder zur Gewährung einer Unterlizenz noch zu einer Vervielfältigung der Software berechtigt. Der Kunde wird sich jedweder Bearbeitung, Dekompilierung oder anderweitiger missbräuchlicher Verwendung der Software enthalten.
- 4.3. Die Software wird, soweit nicht anders vereinbart, ohne jegliche Wartungs- oder Supportleistungen zur Verfügung gestellt.
- 4.4. Etwaige im Leistungsumfang enthaltene Ware (insbes. Chipkartenleser) bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die Ware Eigentum der Gesellschaft.

#### 5. Pflichten des Kunden

- 5.1. Die nachfolgenden Pflichten des Kunden sind wesentliche Vertragspflichten.
- 5.2. Der Kunde hat der Gesellschaft jede Änderung der im Auftrag genannten persönlichen Angaben und Zertifikatsdaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 5.3. Der Kunde verpflichtet sich, die Daten zur persönlichen Verwendung, die ihm im Rahmen der Erbringung der Leistungen bekannt gegeben werden (Kennungen, Passwörter, PINs, Sperrkennwörter etc., nachfolgend Daten zur persönlichen Verwendung) vor dem Zugriff Dritter zu schützen. Ausschließlich bei Leistungen, die explizit für die Verwendung durch mehrere Personen vorgesehen sind (z. B. Teamkarten oder SMC-B), dürfen die Daten zur persönlichen Verwendung durch den Kunden weitergegeben werden. Für diese Leistungen gilt der Begriff Dritte (hier und im Folgenden) nicht für jene Personen, die vom Kunden als Berechtigte festgelegt wurden.
- 5.4. Dem Kunden ist nicht gestattet, Daten zur persönlichen Verwendung Dritten zur Verfügung zu stellen. Im Falle der vom Kunden zu vertretenden unberechtigten Nutzung durch andere Personen stellt der Kunde die Gesellschaft von etwaigen Ansprüchen Dritter frei, die durch eine solche unberechtigte Nutzung entstehen.
- 5.5. Der Kunde hat die vermutete unberechtigte Drittnutzung der Daten zur persönlichen Verwendung unverzüglich der Gesellschaft mitzuteilen. Insbesondere hat der Kunde bei Verdacht auf Offenlegung seiner PINs diese unverzüglich abzuändern.
- 5.6. Der Kunde steht für die Richtigkeit und Rechtmäßigkeit der den beauftragten Zertifikaten bzw. Attribut-Zertifikaten zu Grunde liegenden Angaben ein und wird die Gesellschaft vollumfänglich von etwaigen aus der schuldhaften Verletzung der vorgenannten

Verpflichtung erwachsenden Ansprüchen Dritter freistellen. Die Gesellschaft behält sich zudem vor, dem Kunden eine Aufwandsentschädigung in Höhe des in dem jeweils gültigen Preisblatt angegebenen Betrages für die vom Kunden zu vertretende Ausstellung eines unrichtigen und/oder unrechtmäßigen Zertifikats in Gestalt einer bereits produzierten Signaturkarte in Rechnung zu stellen. Der Kunde ist berechtigt, der Gesellschaft nachzuweisen, dass ein geringerer oder gar kein Schaden bei der Gesellschaft entstanden ist. Gleiches gilt bei einer vom Kunden zu vertretenden Verweigerung der Annahme eines Zertifikats. Insbesondere wird der Kunde Zertifikate unverzüglich bei der Gesellschaft sperren lassen, wenn sich die den Angaben im Zertifikat zu Grunde liegenden Tatsachen geändert haben. Im Falle der Verwendung eines Pseudonyms sowie der Aufnahme einer Firmen- und/oder Organisationsbezeichnung in ein Zertifikat wird der Kunde sicherstellen, dass die hierzu der Gesellschaft mitgeteilten Angaben keine Rechte Dritter, insbesondere gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte, verletzen und die berechtigte Nutzung dieser Angaben im Einzelfall gegenüber der Gesellschaft nachweisen. Die Gesellschaft behält sich für den Fall eines begründeten Verdachts einer Rechtsverletzung auf Grund der Angaben des Kunden eine Ablehnung des Auftrags vor.

- 5.7. Die Chipkarte mit den privaten Schlüsseln ist in Gewahrsam durch den Kunden bzw. - bei Karten, die explizit für die Verwendung durch mehrere Personen vorgesehen sind, z. B. Teamkarten oder SMC-B - berechtigten Dritten zu halten. Bei deren Verlust ist unverzüglich die Sperrung der Zertifikate zu veranlassen. Ebenfalls hat der Kunde eine Sperrung der Zertifikate zu veranlassen, wenn Daten, die in seinen Zertifikaten enthalten sind, nicht mehr den Tatsachen entsprechen beziehungsweise nicht mehr mit den Daten zum Zeitpunkt der Zertifizierung übereinstimmen. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein berufsgruppenspezifisches Attribut in den Zertifikaten (z. B. Arzt, Apotheker usw.) nicht mehr gültig ist. Weiterhin muss der Kunde die Sperrung der Zertifikate veranlassen, wenn er die Kenntnis oder den Verdacht hat, dass einer oder mehrere seiner privaten Schlüssel kompromittiert wurden bzw. diese durch Unbefugte genutzt werden.
- 5.8. Bei der Überprüfung elektronischer Signaturen ist in dem Zertifikatsverzeichnis der Gesellschaft oder anderen Zertifizierungsstellen festzustellen, ob die Signaturschlüssel-Zertifikate dieser Stellen gültig und nicht gesperrt sind.
- 5.9. Jeder Kunde eines Zertifikats wählt ein Sperrpasswort für die Sperrung dieses Zertifikats. Dieses Sperrpasswort soll im Notfall schnell verfügbar sein und muss vor Missbrauch durch Dritte geschützt werden. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass die missbräuchliche Nutzung des Sperrpasswortes im Einzelfall zu erheblichen Schäden führen kann.
- 5.10. Der Kunde ist verpflichtet, die Nutzungs- sowie Ein- und Ausfuhrbeschränkungen für elektronische Signaturen im Ausland zu beachten.
- 5.11. Es ist sicherzustellen, dass sich auf den verwendeten Geräten kein Virus oder keine schädigende Software befindet, der/die zu einer Preisgabe der Identifikationsdaten oder der geheimen Schlüssel führen

- oder den Signier- oder Signaturprüfvorgang verfälschen können. Es obliegt dem Kunden, vor der Beauftragung von Leistungen die Kompatibilität und Sicherheit der von ihm eingesetzten technischen Komponenten z. B. anhand der jeweiligen Produktspezifikationen zu überprüfen.
- 5.12. Gegebenenfalls ergänzende oder abweichende Verpflichtungen, z. B. durch spezielle Produkteigenschaften, können separat vereinbart werden und ergeben sich aus den jeweiligen Unterlagen zum Auftrag oder Produkt.
- 6. Maßnahmen zur Sicherung des Betriebes, Sperrung von Zertifikaten**
- 6.1. Die Gesellschaft behält sich vor, technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung des ordentlichen und bestimmungsgemäßen Betriebes ihrer Leistungen zu ergreifen und durchzuführen.
- 6.2. Insbesondere sperrt die Gesellschaft Zertifikate auf Antrag des Kunden, eines berechtigten Dritten oder einer für die berufsbezogenen bzw. sonstigen personenbezogenen Angaben zuständigen Stelle im Fall des Wegfalls der Voraussetzungen für die Vertretungsmacht oder der berufsbezogenen oder sonstigen Angaben sowie in begründeten Fällen. Sperranträge des Kunden erfolgen telefonisch unter der von der Gesellschaft mitgeteilten Rufnummer sowie schriftlich unter der mitgeteilten Adresse oder – sofern von der Gesellschaft angeboten – auf elektronischem Wege. Zur Legitimation eines Sperrantrags ist die Gesellschaft berechtigt, vom Kunden ggf. erforderliche Informationen/ Nachweise zu verlangen (z. B. Sperrkennwort).
- 6.3. Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, Zertifikate auch ohne Antrag des Kunden zu sperren, soweit das eigene Zertifikat der Gesellschaft oder das der zugrundeliegenden Root-Instanz gesperrt wurde, die dem Signaturverfahren zu Grunde liegenden Algorithmen gebrochen wurden oder der begründete Verdacht eines Bruchs der vorgenannten Algorithmen besteht, das Vertragsverhältnis endet, die Gesellschaft vom Ableben des Kunden/Zertifikatinhabers erfährt, der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt oder die Gesellschaft gesetzlich zur Sperrung verpflichtet ist.
- 7. Datenschutz und Datenverarbeitung im Auftrag**
- 7.1. Die Gesellschaft verpflichtet sich, die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten.
- 7.2. Gesellschaft ist berechtigt, Leistungen auch durch Dritte (Subunternehmer) erbringen zu lassen.
- 7.3. Verarbeitet die Gesellschaft personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden, z. B. Stamm- und Identifikationsdaten, Anschriften und Bankverbindung, sowie E-Mail-Adresse und Kennwörter, erfolgt dies auf Grundlage einer Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung. Liegt keine den rechtlichen Anforderungen entsprechende Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung vor, ist die Gesellschaft berechtigt, die davon betroffenen Leistungen zu verweigern. Die sonstigen Rechte der Gesellschaft in diesem Zusammenhang bleiben unberührt.
- 7.4. Personenbezogene Daten, die nicht Gegenstand einer Auftragsverarbeitung im Sinne von Ziffer 7.2 sind, werden im Rahmen der geltenden rechtlichen Regelungen durch die Gesellschaft als Verantwortliche verarbeitet. Informationen hierzu stellt die Gesellschaft unter <https://www.medisign.de/datenschutz> bereit. Die Gesellschaft ergreift in ihrem Verantwortungsbereich in Bezug auf diese Daten alle nach den geltenden rechtlichen Regelungen erforderlichen Maßnahmen.
- 8. Datenschutz**
- 8.1. Der Kunde ist damit einverstanden, dass die Gesellschaft personenbezogene Daten (Bestandsdaten) des Kunden erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt, soweit sie für die Begründung, inhaltliche Ausgestaltung oder Änderung des Vertragsverhältnisses mit ihm über die Nutzung der Leistungen erforderlich sind.
- 8.2. Mit der Beantragung eines Zertifikates erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die beantragten Zertifikate und die zugehörigen öffentlichen Informationen gemäß den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben in elektronischen Verzeichnissen geführt werden.
- 8.3. In jedem Fall erfolgt jede Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung von Bestandsdaten unter Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts. Der Kunde hat insbesondere das Recht, von der Gesellschaft Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu verlangen. Weitere Informationen über die Verwendung von Bestandsdaten sind der Datenschutzerklärung der Gesellschaft, welche unter <https://www.medisign.de/datenschutz> jederzeit eingesehen werden kann.
- 9. Verschwiegenheit**
- 9.1. Die Gesellschaft behandelt die ihr bekannt werdenden Informationen über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Kunden vertraulich. Dies gilt nicht, soweit diese Informationen entweder offenkundig werden oder das Interesse des Kunden an der Geheimhaltung erkennbar entfallen ist.
- 9.2. Die Gesellschaft wirkt als Dienstleister an der beruflichen Tätigkeit von Kunden, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, mit. Die Gesellschaft wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 203 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) und den sonst anwendbaren rechtlichen Vorschriften fremde Geheimnisse, die ihr von solchen Kunden zugänglich gemacht werden.
- 9.3. Die Gesellschaft verpflichtet sich, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 9.2 zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist.
- 9.4. Beim Einsatz von Dritten gemäß Ziffer 7.2 verpflichtet sich die Gesellschaft, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen im Sinne von Ziffer 9.2 erlangen könnten. In Bezug auf ihre Arbeitskräfte erfüllt die Gesellschaft die rechtlichen Anforderungen.

9.5. Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß der Ziffern 9.1 bis 9.4 besteht nicht, soweit die Gesellschaft auf Grund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird die Gesellschaft den Kunden über die Pflicht zur Offenlegung in Kenntnis setzen.

## 10. Zahlungsbedingungen

10.1. Der Kunde ist zur Zahlung des Entgelts verpflichtet, welches sich aus dem Auftragsformular sowie dem jeweils aktuellen Preisblatt der Gesellschaft ergibt. Preisänderungen werden einen Monat nach ihrer Mitteilung wirksam. Bei Preiserhöhungen kann der Kunde bis zum Wirksamwerden der Änderung außerordentlich kündigen. Die Gesellschaft weist den Kunden auf dieses Kündigungsrecht hin.

10.2. Im Falle von Bonuszahlungen durch Dritte verrechnet die Gesellschaft entsprechende Gutschriften mit fälligen Einmalentgelten bzw. periodischen Nutzungsentgelten. Der entstehende Saldo wird per Lastschrift vom Kunden eingezogen bzw. dem Kundenkonto gutgeschrieben. Bonuszahlungen werden im Auftrag des Dritten dem Kundenkonto gutgeschrieben, sie mindern jedoch bis zur endgültigen Zahlung durch den Dritten die Forderung der Gesellschaft gegenüber dem Kunden nicht. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, vom Dritten nicht gezahlte, jedoch bereits mit dem Kunden verrechnete Bonuszahlungen nachträglich dem Kundenkonto wieder zu belasten.

10.3. Sämtliche Rechnungen der Gesellschaft sind mit Bereitstellung der Rechnung zur Zahlung fällig. Die Bereitstellung erfolgt - sofern nicht mit dem Kunden abweichend vereinbart - mittels einer die Rechnung als Anlage (PDF) enthaltenen E-Mail an das vom Kunden angegebene E-Mail-Konto. Ein Einzug des Rechnungsbetrages erfolgt frühestens 3 Werktage nach Bereitstellung der Rechnung.

Die Gesellschaft stellt dem Kunden darüber hinaus die Rechnung online (z. B. im geschlossenen kundenspezifischen Bereich von <https://www.medisign.de>) zum Abruf und Download zur Verfügung.

Zahlungen erfolgen ausschließlich durch Einzug per Lastschriftverfahren, soweit die Gesellschaft dem Kunden nicht im Einzelfall ein anderes Zahlungsmittel anbietet.

10.4. Gegen Forderungen der Gesellschaft kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Sämtliche von der Gesellschaft genannten Preise verstehen sich, soweit dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, inklusive der Mehrwertsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe.

## 11. Einwendungen

11.1. Einwendungen gegen die Rechnung der Gesellschaft sind innerhalb von sechs Wochen nach deren Zugang schriftlich geltend zu machen. Ansprüche des Kunden bei begründeten Einwendungen nach Fristablauf bleiben insoweit unberührt.

## 12. Zahlungsverzug, Sperre

12.1. Rückständige Zahlungen sind mit 8 %-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Daneben bleibt die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Verzuges vorbehalten.

12.2. Im Falle des Zahlungsverzuges mit einem nicht unerheblichen Teil des Rechnungsbetrages oder der Gefährdung der Zahlungsforderung von der Gesellschaft wegen einer wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden, ist die Gesellschaft berechtigt, sämtliche Forderungen aus den bestehenden Kundenverträgen sofort fällig zu stellen. Die Gesellschaft ist weiter berechtigt, die Leistungen einzustellen, bis der Kunde seine fälligen Verbindlichkeiten gezahlt hat. Für die Einstellung und ggf. Wiederaufnahme der Leistungen werden die in der Preisliste der Gesellschaft ausgewiesenen aktuellen Entgelte erhoben.

12.3. Kommt der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung des Rechnungsbetrages ganz oder teilweise in Verzug, so ist die Gesellschaft berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.

## 13. Dauer des Vertragsverhältnisses, Kündigung

13.1. Sofern im Auftrag bzw. Preisblatt nicht abweichend vereinbart, wird der Vertrag zunächst für die Dauer der Mindestvertragslaufzeit (derzeit 24 Monate) geschlossen. Er verlängert sich jeweils um einen Zeitraum von 12 Monaten, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Wochen zum Ablauf der Vertragslaufzeit gekündigt wird. Die Kündigung hat schriftlich, per Telefax oder Brief zu erfolgen. Maßgeblich ist der Zugang beim Empfänger. Die Kündigungserklärung des Kunden ist an die auf dem Antragsformular angegebene Adresse der Gesellschaft zu richten. Eine anteilige Erstattung von bereits für die Vertragslaufzeit gezahlten Beiträgen erfolgt nicht. Liegt keine Kündigung oder Sperrung vor, so ist die Gesellschaft berechtigt, rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der Zertifikate - vorbehaltlich nachstehender Ziffer 13.2. sowie ggf. gesetzlicher und berufsspezifischer Vorgaben - auf Basis der vorhandenen Daten eine neue Karte („Folgekarte“) zu produzieren und an den Kunden zu verschicken.

13.2. Gemäß Ziffer 5.2 dieser AGB ist der Kunde verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich über jede Änderung der im Auftrag genannten persönlichen Angaben (inkl. zertifikatsrelevanter berufsbezogener Angaben) und Zertifikatsdaten unverzüglich schriftlich zu informieren. Im Falle der mitgeteilten Änderung der vorgenannten Angaben und Zertifikatsdaten übernimmt die Gesellschaft diese Änderungen in die Stammdaten und produziert auf Basis dieser neuen Daten die Folgekarte gemäß Ziffer 13.1. Kommt ein Kunde der o. g. Verpflichtung auf Aktualisierung seiner Daten nicht nach und wird auf dieser Basis eine Karte mit veralteten Daten ausgestellt, so hat er die Kosten der Ausstellung einer weiteren Folgekarte gemäß der jeweils aktuellen Preisliste zu tragen. Bei Änderung der Identifizierungsdaten gilt nachstehende Ziffer 13.3.

13.3. Im Falle einer Sperrung ist für das Ausstellen einer neuen Karte ein erneuter Antrag durch den Kunden zu stellen. Soweit sich die Identifizierungsdaten ändern, ist ein neuer Antrag durch den Kunden zu stellen.

fizierungsdaten des Kunden geändert haben oder gesetzliche bzw. produkt- oder berufsspezifische Vorgaben, z. B. der Herausgeberorganisationen im Gesundheitswesen, dies erfordern, ist neben einem neuen Kartenantrag zusätzlich eine neue Identifizierung des Kunden erforderlich. Antragsprüfung und Produktion einer neuen Karte erfolgen gemäß den produktspezifischen Prozessen und ggf. unter Einbeziehung zuständiger Körperschaften bzw. attributvergebender Stellen.

- 13.4. Die Gesellschaft weist darauf hin, dass der Kunde für die Korrektheit seiner Daten allein verantwortlich ist. Die Gesellschaft übernimmt keinerlei Haftung für die Korrektheit der Daten des Kunden.
- 13.5. Das gesetzliche Recht, aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Keine wichtigen Gründe sind zum Beispiel Umzug, Änderung der Abrechnungsnummer bzw. Betriebsstättennummer oder Praxisaufgabe.

#### 14. Haftung der Gesellschaft

- 14.1. Unbeschadet des Absatzes 2 eIDAS-VO sowie des §6 VDG haftet die Gesellschaft für alle natürlichen oder juristischen Personen vorsätzlich oder fahrlässig zugefügten Schäden, die auf eine Verletzung der in dieser Verordnung festgelegten Pflichten zurückzuführen sind. Bei der Gesellschaft als einem qualifizierten Vertrauensdiensteanbieter wird von Vorsatz oder Fahrlässigkeit ausgegangen, es sei denn, die Gesellschaft weist nach, dass der vorgenannte Schaden entstanden ist, ohne dass die Gesellschaft vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Gesellschaft haftet für beauftragte Dritte (Verrichtungsgehilfen) wie für eigenes Handeln, ohne dass sich die Gesellschaft nach § 831 Absatz 1 Satz 2 BGB entlasten kann. Soweit die Gesellschaft ihre Kunden im Voraus hinreichend über Beschränkungen der Verwendung der von ihnen erbrachten Dienste unterrichtet hat und diese für dritte Beteiligte ersichtlich sind, haftet die Gesellschaft nicht für Schäden, die bei einer über diese Beschränkungen hinausgehenden Verwendung der Dienste entstanden sind. Weiterhin kann die Ersatzpflicht der Gesellschaft nach Artikel 13 Absatz 1 erster Unterabsatz eIDAS-Verordnung gemäß § 254 BGB wegen eines Mitverschuldens des Geschädigten gemindert sein oder ganz entfallen, insbesondere dann, wenn der Geschädigte die Unrichtigkeit einer Angabe im Zertifikat kannte oder kennen musste. Die Gesellschaft haftet gegenüber dem Kunden auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit der Gesellschaft, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen sowie bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf). Bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung begrenzt auf den Ersatz des vertragstypischen, vorhersehbaren Schadens bis zu einer Höhe von maximal 250.000,- €.
- 14.2. Die vorherstehende Haftungsbeschränkung gilt nicht für von der Gesellschaft, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen

schuldhaft verursachte Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie für die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

- 14.3. Die Gesellschaft haftet nicht für die Handlungen der Kunden/Zertifikatsinhaber oder Dritter, die unbefugt über ein Zertifikat verfügen, für ihre Geschäftsfähigkeit, ihre Zahlungsfähigkeit oder für die Gültigkeit der unter Verwendung dieser Schlüssel abgeschlossenen Geschäfte. Ferner haftet die Gesellschaft nicht für Schäden, die durch Nichtbeachtung der Pflichten des Kunden entstehen.
- 14.4. Der Kunde/Zertifikatsinhaber haftet für Schäden, die der Gesellschaft durch von ihm verursachte fehlerhafte Angaben im Zertifikat einschließlich etwaiger berufsgruppenspezifischer Attribute sowie durch verschuldeten fehlerhaften Einsatz der Karte entstehen.

#### 15. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt, die der Gesellschaft ihre Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die Gesellschaft, die Erfüllung ihrer Verpflichtungen um die Dauer der Behinderung und um eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Gesellschaft unterrichtet den Kunden unverzüglich über den Eintritt eines solchen Umstandes.

#### 16. Übertragung auf Dritte

medisign ist berechtigt, einzelne Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf Dritte zu übertragen.

#### 17. Beschwerdeverfahren

Die Gesellschaft ist grundsätzlich nicht bereit und verpflichtet, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Weitere Informationen findet der Kunde auf der Europäischen Onlinestreitbeilegungsplattform <http://ec.europa.eu/consumer/odr/>.

#### 18. Sonstige Bedingungen

- 18.1. Die jeweiligen Preise und Gebühren der Gesellschaft für ihre Leistungen/Produkte sind in dem jeweils aktuellen Preisblatt der Gesellschaft, welches jederzeit über die Webseite <https://www.medisign.de> eingesehen werden kann, gültig. Für Änderungen des Preisblattes gilt die Regelung in Ziffer 1.3 entsprechend. Änderungen und Ergänzungen dieser AGB bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.
- 18.2. Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Gesellschaft, soweit der Kunde Vollkaufmann ist. Die Gesellschaft kann ihre Ansprüche in jedem Fall auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstands des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt.
- 18.3. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen dadurch nicht berührt.
- 18.4. Es gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.